

**Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 17.11.2022**

Inhalt

§ 1	Grundsätze, Zuständigkeit und Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises	4
§ 2	Ausschlüsse von der Entsorgung	4
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 4	Begriffsbestimmungen	6
§ 5	Abfallverwertung und –beseitigung	7
§ 6	Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)	7
§ 7	Bioorganische Abfälle	8
§ 8	Sperrabfall	9
§ 9	Altmetalle	9
§ 10	Elektro- und Elektronikaltgeräte	10
§ 11	Gefährliche Abfälle	11
§ 12	Altreifen	11
§ 13	Bau- und Abbruchabfälle	11
§ 14	Kunststoffabfälle (stoffgleiche Nichtverpackungen)	12
§ 15	Restabfall	12
§ 16	Glasabfälle	12
§ 17	Textilabfälle (Alttextilien)	12
§ 18	Zugelassene Abfallbehälter	12
§ 19	Behältermanagement	13
§ 20	Restabfallsäcke	13
§ 21	Vorübergehend (erhöhter) Abfallanfall	14
§ 22	Behandlung der Abfallbehälter	14
§ 23	Abfuhrhythmus	14
§ 24	Bereitstellung der Abfälle	15

§ 25	Verbotswidrig abgelagerte Abfälle	16
§ 26	Modellversuche	17
§ 27	Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht	17
§ 28	Bekanntmachungen und Informationen	18
§ 29	Abfallgebührensatzung	18
§ 30	Ordnungswidrigkeiten	18
§ 31	Gleichbehandlungsgrundsatz	19
§ 32	Inkrafttreten	19
	Anlage zur Abfallentsorgungssatzung	20

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat aufgrund

- des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und
 - in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie in Verbindung mit
 - §§ 3,4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44),
- jeweils in der gültigen Fassung,

am 17.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze, Zuständigkeit und Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Satzung auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung (einschließlich der Rekultivierung und Nachsorge von geschlossenen, landkreiseigenen Hausmülldeponien) als öffentliche Einrichtung. Der Landkreis kann sich nach Maßgabe der vorgenannten Gesetze zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (im Folgenden ALS genannt) wird mit der Erfüllung der dem Landkreis (als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger) obliegenden Pflichten beauftragt (§ 22 KrWG, § 3 Absatz 3 AbfG LSA). Die ALS führt die Aufgaben der Abfallwirtschaft auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Landkreis durch.
- (4) Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
- (5) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung entsprechend den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung nach dem KrWG und mit dem Ziel, nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten (Verwertungsgebot: Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen (Beseitigung).

§ 2 Ausschlüsse von der Entsorgung

- (1) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und mit (A) oder (TA) gekennzeichnet sind, sind entsprechend der Kennzeichnung von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen durch den Landkreis ausgeschlossen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht vom Behandeln ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Diese Abfälle sind in der Anlage mit (TA) gekennzeichnet.
- (3) Darüber hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt als Obere Abfallbehörde) gemäß § 20 Absatz 3 KrWG Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

- (4) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach der Anlage zu dieser Satzung gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Kennzeichnung mit (A)), ist der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer zur eigenständigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sind Abfälle nach der Anlage lediglich von einzelnen Entsorgungshandlungen (zum Beispiel Einsammeln und Befördern) ausgeschlossen (Kennzeichnung als (TA)), so ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nur für diese Entsorgungshandlungen verantwortlich.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet des Landkreises, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer eines Grundstückes berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Satz 2 gegenüber dem Landkreis selbst wahrnehmen.

1.1 In den Fällen, in denen ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks dingliches Recht besteht, kann die jeweils berechtigte Person das Anschlussrecht gegenüber dem Landkreis selbst wahrnehmen. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist die vorgenannte berechtigte Person anschlusspflichtig.

1.2 Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelungen im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig und -berechtigt, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

1.3 Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) kann das Anschlussrecht gegenüber dem Landkreis auch von der Kleingartenorganisation selbst wahrgenommen werden, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum des gleichen Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

- (3) Jeder Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung be-

rechtigt (Benutzungsrecht). Außerdem können dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Beachtung des § 2 Abs. 4 überlassen werden.

- (4) Anschlusspflichtige im Sinne von Absatz 1 können ihre benachbarten Grundstücke durch Nutzung gemeinsamer zugelassener Abfallbehälter bei Zustimmung durch den Landkreis abweichend von Absatz 1 gemeinschaftlich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen.
- (5) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfallentsorgung besteht, soweit der Anschlusspflichtige alle auf dem Grundstück anfallenden bioorganischen Stoffe vollständig, ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG auf dem eigenen Grundstück kompostiert und auf- und einbringt. Es darf keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer entstehen. Die Eigenkompostierung ist durch Nutzung des Anzeigeformulars mitzuteilen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Abfall gilt als angefallen, wenn er im Sinne von § 3 Absatz 1 KrWG entstanden ist.
- (2) Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und auf denen Abfälle in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (Abfälle aus privaten Haushaltungen).
- (3) Gewerbestandorte im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die gewerblich oder freiberuflich oder zu weiteren, anderen Zwecken als Wohnzwecken genutzt werden wie zum Beispiel öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen (= Gewerbe im Sinne dieser Satzung), und auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der GewAbfV als solche aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen anfallen.
- (4) Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die zugleich den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zwecken dienen.
- (5) Wochenendgrundstücke zählen dabei zu den Wohngrundstücken; Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) zählen zu den Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen.

§ 5 Abfallverwertung und –beseitigung

- (1) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Anforderungen des KrWG getrennt zu überlassen.
- (2) Der Landkreis bzw. die durch ihn Beauftragten führen mit dem Ziel der Verwertung und Verminderung der Schad- und Störstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen),
 2. bioorganische Abfälle,
 3. holzartiger Sperrabfall,
 4. sonstiger Sperrabfall,
 5. Altmetalle,
 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 7. gefährliche Abfälle,
 8. Altreifen,
 9. Bau- und Abbruchabfälle,
 10. Kunststoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen),
 11. Restabfall
 12. Glasabfälle (keine Verkaufsverpackungen aus Glas)
 13. Textilabfälle (ab 2025).
- (3) Der Landkreis weist darauf hin, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den Landkreis von den jeweils zuständigen Systembetreibern nach dem Verpackungsgesetz eine getrennte Erfassung von Leichtverpackungsabfällen (gelbe Abfallbehälter) und Altglas (Depotcontainer an dezentralen Sammelstellen) stattfindet. Die Sammlung von Verpackungen aus Altpapier, Pappe und Kartonagen wird von den Systembetreibern über die Mitbenutzung der Altpapierbehälter des Landkreises organisiert.

§ 6 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

- (1) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle.
- (2) Altpapier aus privaten Haushaltungen ist in den zugelassenen Papierabfallbehältern zu überlassen.

- (3) Darüber hinaus kann Altpapier an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.
- (4) Der Landkreis weist darauf hin, dass auch gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Altpapier, Pappe, Karton, deren Entsorgung in der Zuständigkeit der Systembetreiber liegt, in die dafür zugelassenen Papierbehälter überlassen werden können.
- (5) Wird der Papierabfallbehälter mit Störstoffen (zum Beispiel Plastiktüten, kompostierbare Folienbeutel, Restabfall, Glas, Metall, Kunststoff) befüllt, so wird bei erheblicher Fehlbefüllung ein Hinweis auf dem Papierabfallbehälter angebracht. Der Angeschlossene hat sodann die Möglichkeit der Nachsortierung. Ist eine Nachsortierung bis zum nächsten Entsorgungstermin nicht erfolgt, bleibt der Papierabfallbehälter an diesem Termin ungeleert, und es wird auf Antrag eine gebührenpflichtige Sonderleerung entsprechend der Abfallgebührensatzung vorgenommen.

§ 7 Bioorganische Abfälle

- (1) Bioorganische Abfälle sind biologisch abbaubare Stoffe bioorganischen Ursprungs im Sinne d. § 3 Absatz 7 KrWG. Dazu gehören
 - a) Nahrungs- und Küchenabfälle, ausgenommen Knochen,
 - b) Gartenabfälle und
 - c) Sonstiges (zum Beispiel kompostierbare Kleintierstreu (nur von Pflanzenfressern), Papiertaschentücher, Papierküchentücher u. ä.).
- (2) Bioorganische Abfälle sind in den zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen. Nicht verrottbare Plastiktüten und kompostierbare Folienbeutel sind nicht zu verwenden. Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft (der Kategorie 3 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV), die in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, dürfen nicht über die Bioabfallbehälter des Landkreises entsorgt werden.
- (3) Wird der Bioabfallbehälter mit Störstoffen (zum Beispiel Plastiktüten, kompostierbare Folienbeutel, Restabfall, Glas, Metall, Kunststoff) befüllt, so wird bei erheblicher Fehlbefüllung ein Hinweis auf dem Bioabfallbehälter angebracht. Der Angeschlossene hat sodann die Möglichkeit der Nachsortierung. Ist eine Nachsortierung bis zum nächsten Entsorgungstermin nicht erfolgt, bleibt der Bioabfallbehälter an diesem Termin ungeleert, und es wird eine gebührenpflichtige Sonderleerung entsprechend der Abfallgebührensatzung vorgenommen.
- (4) Darüber hinaus können Gartenabfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

§ 8 Sperrabfall

- (1) Sperrabfälle sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Restabfallbehältern entsorgt werden können, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Zu Sperrabfall zählen holzartiger Sperrabfall und sonstiger Sperrabfall. Beide Arten sind getrennt zu überlassen.
 - 2.1 Zum holzartigen Sperrabfall gehören im Wesentlichen Einrichtungsgegenstände, zum Beispiel Tische, Stühle, Schränke, zerlegte Möbelteile, Regalbretter aus Holz oder Spanplatten.
 - 2.2 Zum sonstigen Sperrabfall gehören unter anderem Teppichböden, textile Fußbodenbeläge, Liegen, Couchgarnituren, Matratzen, jedoch nicht Tapetenreste.
- (3) Nicht zum Sperrabfall gehören alle übrigen Abfälle, die nach §§ 6, 7 sowie §§ 9 bis 17 entsorgt werden. Ebenso gehört nicht zum Sperrabfall das Altholz, das von § 10 AltholzV erfasst ist.
- (4) Sperrabfall kann per Abrufkarte bei der ALS zur Abfuhr angemeldet werden. Der Abruf ist pro Haushalt bzw. je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen einmal pro Jahr und Sperrabfallart möglich. Das bereitgestellte Volumen der Sperrabfälle darf je Abruf und je Sperrabfallart nicht mehr als 3 m³ pro 3 angefangene dem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen zugeordnete EGW bzw. pro angefangene 3 haushaltsangehörige Personen betragen (dabei zählen haushaltsangehörige Personen, die nach § 2 Absatz 1 S. 3 der Abfallgebührensatzung bei der Bemessung der Grundgebühr unberücksichtigt bleiben, nicht mit).

Anschlusspflichtige für benachbarte Grundstücke mit mehr als 500 Personen/EGW können mit Zustimmung des Landkreises statt gesonderter Abrufe für jeden Einzelfall feste Sammelabfuhrtermine für die Abholung des dortigen Sperrabfalls vereinbaren.
- (5) Sperrabfall ist getrennt nach holzartigem und sonstigem Sperrabfall am Bereitstellungsart nach § 24 so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben.
- (6) Darüber hinaus kann Sperrabfall getrennt nach holzartigem und sonstigem Sperrabfall an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

§ 9 Altmetalle

- (1) Altmetalle sind Abfälle, die überwiegend aus metallhaltigem Material bestehen (zum Beispiel Wäschepfähle, Fahrräder, Kinderwagen, Roller, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht, Schubkarren, Regalträger, Rohre u. ä.).

- (2) Altmetalle können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist (z. B. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore, TV-Geräte, Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, E-Schrott (wie E-Bikes, E-Scooter etc.) u. ä. in vergleichbarer Anzahl).
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Rahmen der getrennten Erfassung zu überlassen, soweit die Besitzer sie nicht einer anderen nach dem ElektroG zulässigen getrennten Erfassung der Vertreiber oder Hersteller sowie durch deren Bevollmächtigte oder beauftragten Dritten im Sinne des ElektroG zuführen. Die Überlassung an private gemeinnützige oder gewerbliche Sammler ist nicht zulässig.
- (3) Vor Überlassung an den Landkreis sind die Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind, von diesem zu trennen.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte können per Abrufkarte bei der ALS zur Abholung angemeldet werden.
Anschlusspflichtige für benachbarte Grundstücke mit mehr als 500 Personen/EGW können mit Zustimmung des Landkreises statt gesonderter Abrufe für jeden Einzelfall feste Sammelabfuhrtermine für die Abholung der dortigen Elektro- und Elektronikaltgeräte vereinbaren.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am bekanntgegebenen Abholtermin am Bereitstellungsort nach § 24 so geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen bei Bereitstellung zur Abholung höchstens ein Gewicht von 70 kg haben. Elektrokleingeräte können nur gemeinsam mit größeren Altgeräten bereitgestellt werden. Leuchtstoffröhren sowie Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte sind von der Altgerätesammlung im Abrufsystem ausgenommen und können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal (Leuchtstoffröhren auch am Schadstoffmobil) angeliefert werden.
- (6) Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen (Recyclinghöfe Bismark und Havelberg nur Annahme von Elektrokleingeräten) angeliefert werden. Die Anlieferung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten ist vor der Anlieferung anzumelden.

§ 11 Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle i. S. dieser Satzung sind gefährliche Abfälle i. S. d. §§ 3 Abs. 5, 48 KrWG i. V. m. § 3 Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Dabei handelt es sich um Abfälle, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden (zum Beispiel Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien, Batterien sowie Akkumulatoren u. ä.). Sie sind in der Anlage mit * gekennzeichnet.
- (2) Gefährliche Abfälle dürfen nicht mit Restabfall vermischt und in die Restabfallbehälter eingefüllt werden. Gefährliche Abfälle sind dem Landkreis an den gesondert im Abfallkalendar bekanntgegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil zu überlassen. Darüber hinaus können diese Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden. Gefährliche Abfälle dürfen am Schadstoffmobil und der Abfallannahme- und Umladestation Stendal ohne Voranmeldung bis maximal 20 kg/ Anlieferung abgegeben werden (Gesamtgewicht aller Stoffe). Bei Mengen über 20 kg ist eine vorherige Anmeldung bei der ALS erforderlich.

§ 12 Altreifen

- (1) Altreifen sind Reifen mit/ohne Felgen, die als Abfall anfallen.
- (2) Altreifen können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.

§ 13 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle wie:
 1. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik,
 2. Bau- und Abbruchholz,
 3. Kohlenteer und teerhaltige Produkte,
 4. Boden, Steine und Baggergut,
 5. Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe,
 6. Baustoffe auf Gipsbasis,
 7. gemischte Bau- und Abbruchabfälle.
- (2) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen sowie solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) in haushaltsüblichen Mengen (bis 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger je Anlieferung) können entsprechend der Abfallgebührensatzung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.

§ 14 Kunststoffabfälle (stoffgleiche Nichtverpackungen)

- (1) Kunststoffabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die aus künstlich hergestellten Polymeren bestehen und keine Verkaufsverpackungen sind (stoffgleiche Nichtverpackungen).
- (2) Kunststoffabfälle können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

§ 15 Restabfall

- (1) Restabfall sind Abfälle, die nicht gemäß §§ 6 bis 14, 16 und 17 dieser Satzung getrennt entsorgt werden.
- (2) Restabfall ist in den zugelassenen Restabfallbehältern bereit zu stellen.
- (3) Darüber hinaus kann Restabfall an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

§ 16 Glasabfälle

- (1) Glasabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die aus Glas bestehen und keine Verkaufsverpackungen sind, z.B. Fensterscheiben, Aquarien o.ä.
- (2) Glasabfälle können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.

§ 17 Textilabfälle (Alttextilien)

Ab 2025 können Textilabfälle (Alttextilien) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

§ 18 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Im öffentlichen Sammelsystem des Landkreises sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Restabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60l-, 80l-, 120l-, 240l- und 1,1m³-Füllraum für die Erfassung von Restabfall,
 2. Restabfallcontainer (Großraum- und Presscontainer) mit einem Füllraum >1,1m³ bis 30 m³ für die Erfassung von Restabfall,
 3. Restabfallsäcke mit dem Aufdruck der ALS mit 40l- Füllraum (Befüllung maximal 12 kg) und mit 80l-Füllraum (Befüllung maximal 35 kg) für die Erfassung von Restabfall,
 4. Bioabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60l-, 120l- und 240l-Füllraum für die Erfassung von bioorganischem Abfall,

5. Papierabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 120l- und 240l- sowie 1,1 m³ Füllraum für die Erfassung von Altpapier.
- (2) Mit Zustimmung des Landkreises können auch Restabfallcontainer im Sinne von Absatz 1 Ziffer 2 und Unterflurcontainer mit einem Nutzvolumen von 1.900 oder 3.100 l, die sich im Eigentum des Anschlusspflichtigen befinden, für die Erfassung von Restabfall, Bioabfall und Altpapier eingesetzt werden.

§ 19 Behältermanagement

- (1) Für die Sammlung von Abfällen auf allen angeschlossenen Grundstücken stellt die ALS Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung.
- (2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen, das ein Entleerungsvolumen von mindestens 240 l je Person bzw. je Einwohnergleichwert (EGW) pro Kalenderjahr, welches verpflichtend in Anspruch zu nehmen ist, ermöglicht, vorzuhalten.
- (3) Auf jedem anschlusspflichtigen Wohn- oder gemischt genutzten Grundstück ist mindestens ein zugelassener Bioabfallbehälter vorzuhalten, es sei denn, es erfolgt eine Eigenkompostierung gemäß § 3 Absatz 5 dieser Satzung.
- (4) Behälter für überlassungspflichtiges Altpapier sind in dem nach Anfall erforderlichen Umfang vorzuhalten.
- (5) Neugestellung, Abzug und Umtausch der Abfallbehälter können im Bedarfsfalle vom Anschlusspflichtigen oder Anschlussberechtigten bei der ALS beantragt werden.

§ 20 Restabfallsäcke

- (1) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke verwendet werden. Die Restabfallsäcke sind in den bekanntgegebenen Vertriebsstellen gebührenpflichtig erhältlich.
- (2) Die ausschließliche Nutzung von Restabfallsäcken anstelle von Restabfallbehältern ist zulässig, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters, beispielsweise mangels ausreichender Stellfläche auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen, nicht möglich oder bei zeitweiser Nutzung eines Grundstückes unzumutbar ist. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist beim Landkreis zu stellen.

§ 21 Vorübergehend (erhöhter) Abfallanfall

- (1) Für einen vorübergehenden, zusätzlichen Anfall von Restabfällen und insbesondere solchen, die zur Sammlung in Abfallsäcken (zum Beispiel wegen ihrer Menge, so beispielsweise bei Haushaltsauflösungen, -beräumungen) ungeeignet sind, kann der Anschlusspflichtige oder der Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle die vorübergehende Gestellung von zusätzlichem Restabfallbehältervolumen beantragen.
- (2) Bei vorübergehendem Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Kirmes, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim Landkreis spätestens 10 Werktage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Veranstaltung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen und für die Dauer der Dienstleistung vorzuhalten. Der Landkreis kann die Abfallbehälter entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zuweisen.

§ 22 Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und deren Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern und deren Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind der ALS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Nutzer dürfen Abfallbehälter durch ein geeignetes Verschlussystem vor unberechtigter Benutzung sichern.
 - 2.1 Das hierbei zu verwendende System ist in Abstimmung mit der ALS auszuwählen und so anzubringen, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht behindert wird. Die Behälter dürfen hierbei nicht beschädigt werden.
 - 2.2 Zudem können auf Antrag Schwerkraftschlösser für alle Abfallarten an den 2-Rad-Behältern (60l-, 80l-, 120l-, 240l-Füllraum) sowie an den 4-Rad-Behältern (Container mit 1,1m³-Füllraum) genutzt werden, die von der ALS vorgehalten werden. Die Schlösser werden durch die ALS angebracht. Die verschließbaren Behälter werden mit zwei Schlüsseln ausgeliefert. Bei Abzug dieser Behälter sind mindestens zwei Schlüssel zurückzugeben.

§ 23 Abfuhrhythmus

- (1) Es gelten im Regelfall folgende Abfuhrhythmen:
 1. Restabfall 4-wöchentlich
 2. Altpapier 4-wöchentlich
 3. Bioabfall 2-wöchentlich

- (2) Es kann in Abstimmung mit der ALS in begründeten Einzelfällen ein davon abweichender kürzerer Abfuhrhythmus festgelegt werden, insbesondere wenn das auf dem Grundstück stellbare oder vorgehaltene Behältervolumen das erforderliche vorzuhaltende Behältervolumen nicht abdeckt und deshalb eine häufigere Leerung erforderlich wird.
- (3) Die Abholung von Sperrabfall sowie Elektroaltgeräten erfolgt grundsätzlich auf Anforderung gemäß Abrufkarte innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Abrufkarte bei der ALS. Bei Beantragung einer gebührenpflichtigen Expressabfuhr erfolgt die Abfuhr binnen acht Werktagen.
- (4) Die Sammlung mit dem Schadstoffmobil erfolgt im Regelfall an einen Samstag einmal jährlich je bekanntgegebenen Abholort.

§ 24 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Die Abfallbehälter sowie die Sperrabfälle sowie Elektroaltgeräte sind frühestens ab 18.00 Uhr vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin bereitzustellen.
- (2) Gefährliche Abfälle müssen direkt dem Personal des Schadstoffmobils übergeben werden und dürfen nicht am bekanntgegebenen Abholort abgestellt werden.
- (3) Die Abfallbehälter und Abfälle sind in der Regel so am Grundstück angrenzenden, nächstgelegenen öffentlichen Straßenrand bereitzustellen, dass der Entsorgungswille eindeutig erkennbar ist. Ist die Straße für Abfallsammelfahrzeuge unter Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen (Unfallverhütungsvorschriften) nicht befahrbar, weist der Landkreis Stendal als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dem Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung einen entsprechend geeigneten Bereitstellungsort an der nächstgelegenen öffentlichen Durchfahrtsstraße zu.
 - 3.1 Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Müllwerker an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Dazu zählt bei Abholung am Standplatz auch, dass die Zuwegungen und der Standplatz im Winter von Schnee geräumt und von Eis befreit werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfallbehälter sind zur Entleerung so bereitzustellen, dass ein Transport über Treppen nicht erforderlich ist.
 - 3.2 Der Anschlusspflichtige hat nach der Abfuhr den unverzüglichen Rücktransport der Abfallbehälter am Abfuhrtag vorzunehmen. Ein dauerhafter Verbleib von Abfallbehältern im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.
- (4) Im Einzelfall können nach Abstimmung mit dem Landkreis die Abfallbehälter und Abfälle unmittelbar vom Grundstück abgeholt werden. In diesem Fall erfolgt eine regelmäßige Leerung im Entsorgungsrhythmus nach § 23 Absatz 1 und 2.

- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Abfällen befüllt werden. Es dürfen keine Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt werden, die den Behälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen können. Die Abfallbehälter sind geschlossen (nicht überfüllt) bereitzustellen, damit eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Es ist nicht erlaubt, Abfälle in Behältern einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten. Asche und Schlacken dürfen nicht im heißen Zustand in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Andernfalls unterbleibt die Entleerung.
- (6) Die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke sind zugebunden bereitzustellen; Teile des eingefüllten Abfalles dürfen nicht herausragen. Es dürfen keine Gegenstände, die nach außen dringen und/ oder Verletzungen verursachen können, eingefüllt werden. Andernfalls unterbleibt die Entsorgung.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Für Restabfallbehälter kann eine gebührende Sonderleerung beantragt werden.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die Angeschlossenen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Bei Wegfall der Ursachen wird die Abfuhr frühestmöglich vorgenommen.
- (9) Baumaßnahmen, die zu einer Behinderung der Abfuhr führen können, sind der ALS durch den Bauherrn 14 Tage vor Beginn anzuzeigen.

§ 25 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

- (1) Abfälle, die auf einem im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehenden Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt wurden, sind vom Eigentümer auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen, wenn
 1. Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolversprechend erscheinen,
 2. keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist,
 3. und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Der ALS ist der Bereitstellungsart 15 Werkstage vor der Bereitstellung bekannt zu geben. Die ALS kann die Bereitstellung in von ihm gestellten geeigneten Behältern im Sinne von § 18 Absatz 1 verlangen, soweit für eine effiziente Abfuhr erforderlich.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Abfälle, die auf einem rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglichen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstück verbotswidrig abgelagert

oder durch Naturereignisse abgesetzt wurden, wobei Einsammlung und Bereitstellung hier vom Besitzer der Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 9 KrWG erfolgen muss.

- (3) Abfälle, die auf anderen Grundstücken im Sinne von § 11 a AbfG LSA verbotswidrig abgelagert und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind vom Grundstückseigentümer bzw. bei Straßen vom Träger der Straßenbaulast jeweils auf deren Kosten dem Landkreis an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal zu überlassen, wenn
1. Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolversprechend erscheinen,
 2. keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist
 3. und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

§ 26 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallverwertung, -sammlung, -transport, -behandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 27 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der ALS für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Anschlusspflicht, ferner die Änderung aller für die Gebührenerhebung relevanten Tatbestände innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den erstmaligen bzw. letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. Anschlusspflichtige zur schriftlichen Anzeige bei der ALS verpflichtet.
- (2) Anschlusspflichtige und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des anfallenden und zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben zu allen Fragen Auskunft zu erteilen, deren Beantwortung für die Durchführung der Abfallentsorgung erforderlich ist.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. § 4 Abs. 3 AbfG LSA Anordnungen im Einzelfall erlassen und diese Anordnungen zwangsweise durchsetzen. Insbesondere sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen zugelassenen Abfallbehälter auf dem Grund-

stück und das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete und Beauftragte des Landkreises zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen gemäß § 19 KrWG zu dulden.

§ 28 Bekanntmachungen und Informationen

Die Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht. Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntgaben des Landkreises zu Entsorgungsterminen und ähnlichem erfolgen in der regionalen Presse sowie im jeweils vom Landkreis herausgegebenen Abfallkalender. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.

§ 29 Abfallgebührensatzung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Stendal über die Erhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung).

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 ein Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt
2. entgegen § 3 Absatz 3 überlassungspflichtige Abfälle außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Stendal beseitigt,
3. entgegen § 3 Absatz 5 in der Anzeige für die Eigenkompostierung unwahre Angaben tätigt und/oder die anfallenden bioorganischen Abfälle nicht vollständig, ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG auf dem eigenen Grundstück kompostiert und verwertet,
4. entgegen § 5 Abfälle nicht getrennt nach Maßgabe dieser Satzung überlässt, u. a. andere als bioorganische Abfälle in den Bioabfallbehälter entsorgt (§ 7 Absatz 3), andere Abfälle als Altpapier in den Papierbehälter entsorgt (§ 6 Absatz 5), wer entgegen § 8 Absatz 2 holzartigen Sperrabfall und sonstigen Sperrabfall nicht getrennt überlässt,
5. entgegen § 10 Absatz 2 Elektroaltgeräte anderweitig als durch Überlassung an den Landkreis entsorgt,
6. entgegen § 11 Absatz 2 gefährliche Abfälle mit Restabfall vermischt und/oder über den Restabfallabfallbehälter entsorgt,
7. entgegen § 15 Absatz 2 Restabfall außerhalb der Behälter ablegt,
8. entgegen § 22 Absatz 1 die von der ALS bereitgestellten Abfallbehälter nicht schonend und nicht sachgemäß behandelt sowie deren Beschädigungen oder Verlust nicht unverzüglich anzeigt,

9. entgegen § 22 Absatz 2 ein Verschlusssystem für die Abfallbehälter verwendet, welches nicht mit der ALS abgestimmt wurde, das Verschlusssystem so anbringt, dass eine ordnungsgemäße Leerung der Behälter behindert wird oder wer die Behälter bei Anbringung des Verschlusssystems fahrlässig beschädigt
10. entgegen § 24 Absatz 1 und 2 genannte Abfälle und Abfallbehälter außerhalb der genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt oder entgegen § 22 Absatz 2 nicht dem Personal des Schadstoffmobils übergibt,
11. entgegen § 24 Absatz 3 Abfallbehälter und Abfälle so zur Abfuhr bereitstellt, dass diese nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist bzw. am Abfuhrtag den Zugang zu den Bereitstellungsplätzen behindert,
12. entgegen § 24 Absatz 3 Ziffer 3.2 Abfallbehälter nach der Abfuhr nicht unverzüglich zurücktransportiert,
13. entgegen § 24 Absätze 5, 6 die Abfallbehälter (einschl. zugelassene Abfallsäcke) in einer Weise füllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist,
14. entgegen § 24 Absatz 9 die Abfallabfuhr betreffende und zu erwartende Behinderungen nicht rechtzeitig der ALS anzeigt,
15. entgegen § 27 Absatz 1 und 2 seine dahingehenden Anzeige- und Auskunftspflichten nicht satzungsgerecht erfüllt.
16. entgegen § 27 Absatz 3 i. V. m. § 19 KrWG das Aufstellen von Behältnissen oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 31 Gleichbehandlungsgrundsatz

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche sowie diverse Form jeweils mit ein.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 4 vom 07.02.2021, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 17.11.2022

Patrick Puhlmann

Anlage zur Abfallentsorgungssatzung

Verzeichnis der Abfälle, die vom Landkreis entsorgt werden [E] oder gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung vollständig [A] oder teilweise [TA] von der Entsorgung durch den Landkreis Stendal ausgeschlossen sind

Bemerkungen:

ZWL Diese gefährlichen Abfälle können im Zwischenlager für gefährliche Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal oder in Kleinmengen über das Schadstoffmobil im Bringsystem entsorgt werden; 20 kg/ Anlieferung.

SE SE - Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach ElektroG

[1] Der Ausschluss von der Entsorgung gilt nicht für eine Menge bis zu 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger je Anlieferung.

[2] Trockensubstanz >35%

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen				
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen				
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A			
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A			
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen die unter 01 03 07 fallen	A			
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	A			
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	A			
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A			
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A			
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A			
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A			
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A			
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		TA		E
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		TA		E
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		TA		E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A			
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		TA		E
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten			ZWL	E
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 0108 fallen				E

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
02 01 10	Metallabfälle	A			
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A			
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A			
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		TA	[2]	E
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		TA		E
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion von Lösungsmitteln		TA		E
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		TA		E
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA	[2]	E
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenerde	A			
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A			
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA	[2]	E
02 04 99	Abfälle a. n. g.	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		TA		E
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA		E
02 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		TA		E
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		TA		E
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA	[2]	E
02 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		TA		E
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		TA		E
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A			
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		TA		E
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		TA	[2]	E
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe				
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		TA		E

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		TA		E
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel			ZWL	E
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel			ZWL	E
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel			ZWL	E
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel			ZWL	E
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe				
03 03 01	Rinden und Holzabfälle		TA		E
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A			
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen		TA		E
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		TA		E
03 03 09	Kalkschlammabfälle	A			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		TA		E
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
03 03 99	Abfälle a. n. g.		TA		E
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A			
04 01 02	geäschertes Leimleder	A			
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase			ZWL	E
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A			
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A			
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A			
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		TA		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)		TA		
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten			ZWL	E
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen				E
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A			
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A			
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		TA		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A			
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A			
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A			
05 01 04*	saure Alkylschlämme	A			
05 01 05*	verschüttetes Öl	A			
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A			
05 01 07*	Säureteere	A			
05 01 08	andere Teere	A			
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A			
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			
05 01 12*	säurehaltige Öle	A			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	A			
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A			
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A			
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A			
05 01 17	Bitumen	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säureteere	A			
05 06 03*	andere Teere	A			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A			
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A			
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A			
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A			
06 01 02*	Salzsäure	A			
06 01 03*	Flusssäure	A			
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A			
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A			
06 01 06*	andere Säuren	A			
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen				
06 02 01*	Calciumhydroxid	A			
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A			
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
06 02 05*	andere Basen	A			
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A			
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A			
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A			
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A			
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A			
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle			ZWL	E
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A			
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A			
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungs Prozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A			
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A			
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A			
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A			
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A			
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A			
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen				
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	A			
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie				
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A			
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A			
06 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide			ZWL	E
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A			
06 13 03	Industrieruß	A			
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A			
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A			
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A			
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A			
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A			
07 02 13	Kunststoffabfälle	A			
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A			
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	A			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	A			
07 02 99	Abfälle a. n. g.		TA		E
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A			
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	A			
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A			
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A			
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A			
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A			
07 06 99	Abfälle a. n. g.		TA		E
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			ZWL	E
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A			
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben				
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			ZWL	E
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen				E

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A			
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A			
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A			
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen				E
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle			ZWL	E
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A			
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A			
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A			
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A			
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A			
08 03 19*	Dispersionsöl	A			
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		TA		E
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A			
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A			
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A			
08 04 17*	Harzöle	A			
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A			
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A			
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A			
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A			
09 01 04*	Fixierbäder	A			
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A			
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A			
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A			
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A			
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A			
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
10	Abfälle aus thermischen Prozessen				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	A			
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	A			
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A			
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung				
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A			
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A			
10 01 09*	Schwefelsäure	A			
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A			
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A			
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A			
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A			
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A			
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A			
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A			
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A			
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A			
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A			
10 02 10	Walzzunder	A			
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 0211 fallen	A			
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A			
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott	A			
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	A			
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A			
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	A			
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	A			
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A			
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A			
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A			
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A			
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A			
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A			
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A			
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	A			
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A			
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A			
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	A			
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 04 03*	Calciumarsenat	A			
10 04 04*	Filterstaub	A			
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A			
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A			
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 05 03*	Filterstaub	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 05 04	andere Teilchen und Staub	A			
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A			
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A			
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A			
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 06 03*	Filterstaub	A			
10 06 04	andere Teilchen und Staub	A			
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A			
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 07 04	andere Teilchen und Staub	A			
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A			
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 04	Teilchen und Staub	A			
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 08 09	andere Schlacken	A			
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A			
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	A			
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A			
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A			
10 08 14	Anodenschrott	A			
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A			
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A			
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 0819 fallen	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 03	Ofenschlacke	A			
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A			
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A			
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A			
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A			
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A			
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A			
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A			
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A			
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Ofenschlacke	A			
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A			
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A			
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1010 07 fallen	A			
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A			
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A			
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A			
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A			
10 10 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall	A			
10 11 05	Teilchen und Staub	A			
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vordem Schmelzen	A			
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A			
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	A			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	A			
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A			
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A			
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A			
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A			
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A			
10 12 03	Teilchen und Staub	A			
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 12 06	verworfenene Formen	A			
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	A			
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A			
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A			
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	A			
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	A			
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	A			
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A			
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A			
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A			
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	A			
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A			
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	A			
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A			
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A			
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A			
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A			
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A			
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A			
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A			
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A			
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A			
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		TA		E
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A			
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A			
11 03 02*	andere Abfälle	A			
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
11 05 01	Hartzink	A			
11 05 02	Zinkasche	A			
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A			
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	A			
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	A			
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A			
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	A			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A			
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A			
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A			
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A			
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A			
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A			
12 01 13	Schweißabfälle	A			
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	A			
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A			
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A			
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A			
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	A			
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A			
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A			
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl-abfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	A			
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A			
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A			
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A			
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A			
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A			
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis			ZWL	E
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A			
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A			
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A			
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A			
13 07 02*	Benzin	A			
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A			
13 08	Ölabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A			
13 08 02*	andere Emulsionen	A			
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A			
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW			ZWL	E
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische			ZWL	E
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische			ZWL	E
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten			ZWL	E
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten			ZWL	E
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)				

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe				E
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		TA		E
15 01 03	Verpackungen aus Holz		TA		E
15 01 04	Verpackungen aus Metall		TA		E
15 01 05	Verbundverpackungen		TA		E
15 01 06	gemischte Verpackungen		TA		E
15 01 07	Verpackungen aus Glas		TA		E
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		TA		E
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			ZWL	E
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse			ZWL	E
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			ZWL	E
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen		TA		E
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen (Gummiabfälle, -mehl, -granulat, Altreifenschnitzel)		TA		E

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
16 01 04*	Altfahrzeuge	A			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A			
16 01 07*	Ölfilter			ZWL	E
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	A			
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	A			
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	A			
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A			
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A			
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten			ZWL	E
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A			
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A			
16 01 17	Eisenmetalle	A			
16 01 18	Nichteisenmetalle	A			
16 01 19	Kunststoffe		TA		E
16 01 20	Glas	A			
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A			
16 01 22	Bauteile a. n. g.	A			
16 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	A			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A			
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A			
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	A			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		TA		E
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A			
16 03 07*	metallisches Quecksilber	A			
16 04	Explosivabfälle				
16 04 01*	Munitionsabfälle	A			
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A			
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A			
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			ZWL	E
16 05 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		TA		E
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			ZWL	E

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Ein-sammlung (Teil-ausschluss)	Bemerkung	Entsorgungs-pflicht
		[A]	[TA]		[E]
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			ZWL	E
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			ZWL	E
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen		TA		E
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien			ZWL	E
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien			ZWL	E
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien			ZWL	E
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)		TA		E
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren		TA		E
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A			
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	A			
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A			
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	A			
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A			
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A			
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A			
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A			
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A			
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A			
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A			
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A			
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A			
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A			
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	A			
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	A			
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton	A		[1]	
17 01 02	Ziegel	A		[1]	
17 01 03	Fliesen und Keramik	A		[1]	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	A		[1]	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz		TA		E
17 02 02	Glas	A			
17 02 03	Kunststoff	A			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		TA		E
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	A			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	A			
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A		[1]	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		TA		E

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
17 04 02	Aluminium		TA		E
17 04 03	Blei		TA		E
17 04 04	Zink		TA		E
17 04 05	Eisen und Stahl		TA		E
17 04 06	Zinn		TA		E
17 04 07	gemischte Metalle		TA		E
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		TA		E
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	A			
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	A		[1]	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	A			
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	A			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	A			
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	A			
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	A		[1]	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	A			
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	A		[1]	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	A		[1]	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	A		[1]	
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)				E
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A			
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)				E
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			ZWL	E
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		TA		E

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen				E
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin			ZWL	E
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen				E
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A			
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden				E
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			ZWL	E
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		TA		E
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A			
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A			
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A			
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A			
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	A			
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A			
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A			
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A			
19 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		TA		E
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A			
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	A			
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A			
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		TA		E
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	A			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A			
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A			
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A			
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	A			
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglaste Abfälle	A			
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A			
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A			
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		TA		E
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)		TA		E
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		TA		E
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A			
19 06 04	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		TA		E
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
19 06 06	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		TA		E
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A			
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände		TA		E
19 08 02	Sandfangrückstände		TA		E
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		TA		E
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A			
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A			
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A			
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A			
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A			
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A			
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		TA		E
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung (Sedimentationsschlamm)		TA	[2]	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A			
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		TA		E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		TA		E
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	A			
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	A			
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A			
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A			
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung				
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A			
19 11 02*	Säureteere	A			
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A			
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A			
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A			
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 12	sonstige Sortierreste				
19 12 01	Papier und Pappe		TA		E
19 12 02	Eisenmetalle	A			
19 12 03	Nichteisenmetalle	A			
19 12 04	Kunststoffe und Gummi		TA		E
19 12 05	Glas	A			
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		TA		E
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		TA		E
19 12 08	Textilien		TA		E
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	A			
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		TA		E
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		TA		E
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A			
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A			
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A			
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A			
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen				
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Pappe				E
20 01 02	Glas		TA		E
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A			
20 01 10	Bekleidung		TA		E
20 01 11	Textilien		TA		E
20 01 13*	Lösemittel			ZWL	E
20 01 14*	Säuren			ZWL	E
20 01 15*	Laugen			ZWL	E
20 01 17*	Fotochemikalien			ZWL	E
20 01 19*	Pestizide			ZWL	E
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			ZWL; SE	E

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			SE	E
20 01 25	Speiseöle und Fette	A			
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen			ZWL	E
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			ZWL	E
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen				E
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			ZWL	E
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen				E
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel			ZWL	E
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		TA		E
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten			ZWL	E
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		TA		E
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			SE	E
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			SE	E
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		TA		E
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		TA		E
20 01 39	Kunststoffe		TA		E
20 01 40	Metalle		TA		E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		TA		E
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	A			

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss von der Einsammlung (Teilausschluss)	Bemerkung	Entsorgungspflicht
		[A]	[TA]		[E]
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle				E
20 02 02	Boden und Steine	A		[1]	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		TA		E
20 03	andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle				E
20 03 02	Marktabfälle		TA		E
20 03 03	Straßenkehricht		TA		E
20 03 04	Fäkalschlamm	A			
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	A			
20 03 07	Sperrmüll (<i>holzartiger und sonstiger Sperrabfall</i>)				E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.				E